

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1957	Nummer 123
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 21. 10. 1957, Zeitschrift „Recht in Ost und West“. S. 2225. — RdErl. 28. 10. 1957, Verlängerung der Zulassungsfristen für mechanisch betriebene Spielgeräte. S. 2231/32.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 16. 10. 1957, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens. S. 2226.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 11. 10. 1957, Durchführung der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr. S. 2228.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

18. 10. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 2230. — 24. 10. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in Düsseldorf. S. 2230.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 62 v. 22. 10. 1957. S. 2231/32. — Nr. 63 v. 29. 10. 1957. S. 2231/32.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zeitschrift „Recht in Ost und West“

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1957 —
I C 2/17—50.16

Im Verlag für Internationalen Kulturaustausch G.m.b.H., Berlin-Zehlendorf-West,

ist seit März d. J. die Zeitschrift „Recht in Ost und West, Zeitschrift für Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprobleme“, erschienen.

Die Zeitschrift will vor allem die Rechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone und ihre Auswirkungen auf die Bundesrepublik aufzeigen. Dieser Aufgabe dienen Abhandlungen und Aufsätze und eine regelmäßige Übersicht über Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in der Zone. Unter der Rubrik „Rechtsprechung“ werden u. a. wichtige Urteile der Gerichte der Sowjetzone sowie der Ostblockstaaten wiedergegeben und besprochen, ferner Urteile von ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik in interzonalen Rechtsfragen.

Die Zeitschrift dürfte somit nicht nur für die Justiz und die Verwaltungsgerichte, sondern auch für alle Verwaltungsbehörden, die sich mit den Rechtsverhältnissen in der SBZ, z. B. in Jugend- und Fürsorgeangelegenheiten (Alimentensachen) usw., zu befassen haben, ein wichtiges Hilfsmittel bei der Bearbeitung interzonaler Rechtsfragen sein. Darüber hinaus leistet die Zeitschrift wertvolle Vorarbeit für die Lösung der bei der Wiedervereinigung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts zu erwartenden Aufgaben.

Der Bezug wird daher allen Landes- und Kommunalbehörden empfohlen.

— MBl. NW. 1957 S. 2225.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1957 —
IV A 3 — 00.05 — 593/57

Die Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens sind zusammengefaßt und systematisch neu geordnet worden. Es gelten nur noch meine nachfolgend in neuer Fassung abgedruckten drei RdErl.

1. v. 23. 2. 1950 — I — 108 — 314/50 —
betr. Schutz der demokratischen Einrichtungen,
 2. v. 5. 9. 1950 — I — 1934 — 1596/50 —
betr. Unterstützung von Organisationen mit verfassungswidriger Tätigkeit und
 3. v. 19. 9. 1957 — IV A 2 — 45.00 — 2092 I/57 —
betr. Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft e. V.
- Außer diesen gelten noch meine beiden nicht veröffentlichten RdErl.
4. v. 28. 8. 1957 — IV A 3 — 00.05 — 500/57 —
betr. Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 684) und zum Landesgesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 1. Juni 1954 (GV. NW. S. 157) und
 5. v. 28. 8. 1957 — IV A 3 — 00.05 — 510/57 —
betr. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizei auf dem Gebiete des Vereinsrechts.

Die in dem Fortführungsverzeichnis 1956 (MBl. NW. S. 2573) unter I 3 (Vereins- und Versammlungswesen) Nr. 1—2, 4, 7, 9—10, 14—20, 22—46 aufgeführten RdErl. werden aufgehoben. Die unter Nr. 3, 5, 12—13, 21 aufgeführten RdErl. gehören systematisch nicht zum Vereins- und Versammlungswesen und werden hier gestrichen. Ihre Bereinigung wird an anderer Stelle erfolgen. Die

RdErl. Nr. 12—13 sind bereits unter Buchst. f Nr. 1—2 des Bereinungsverzeichnisses MBl. NW. 1955 S. 1449 aufgeführt.

Ferner werden aufgehoben:

1. Vfg. d. Pr.MdI. v. 7. 2. 1921 (MBlV. S. 45)
betr.: Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine
2. RdErl. d. Pr.MdI. v. 8. 1. 1934 (MBlV. S. 69)
betr.: Die drei großen Landeslogen in Preußen
3. RdErl. d. Pr.MdI. v. 8. 8. 1934 (MBlV. S. 1032)
betr.: Gerichtsgebühren für die Eintragung der Auflösung von Vereinen auf Grund der VO zum Schutze von Volk und Staat
4. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 5. 9. 1935 (MBlV. S. 1087)
betr.: Überwachung weltanschaulicher Vereine
5. RdErl. d. RMDI. v. 19. 6. 1942 (MBlV. S. 1308)
betr.: Neugründung landwirtschaftlicher Vereine
6. RdErl. d. RMDI. u. Pr.M.Präs. u. RMf.W.E.u.V.
v. 12. 7. 1943 (MBlV. S. 1161)
betr.: Überwachung weltanschaulicher Vereine
7. RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1949 (MBl. NW. S. 561)
betr.: Vereinigungen von Heimkehrern
8. RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1950
(MBl. NW. S. 1130)
betr.: Heimkehrerverbände.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

1. Schutz der demokratischen Einrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1950 —
I — 108 — Nr. 314/50

Der Landtag hat in seiner letzten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Gegenüber provokatorischem Verhalten prominenter Vertreter des Hitlerregimes sollen die Bestimmungen des allgemeinen Landesrechtes und des Polizeiverwaltungsgesetzes mit aller Schärfe angewandt werden.
2. Ein Beamter, der gewissenhaft und treu bemüht ist, den Staat und seine demokratischen Einrichtungen zu schützen, findet die volle Unterstützung des Landtages und der Landesregierung.

Ich begrüße diese Haltung des Landtages und schließe mich ihr an.

Die Behördenleiter bitte ich, diesen Beschluß allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis zu bringen.

An die Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

2. Unterstützung von Organisationen mit verfassungswidriger Tätigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1950 —
I — 1934 — 1596/50

Es häufen sich die Fälle, in denen die Tätigkeit gewisser Organisationen sich zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entwickelt. Diese Organisationen benutzen ihre auf allgemeine, wissenschaftliche oder kulturelle Aufgaben gerichteten Ziele oder Satzungen als Deckmantel für Bestrebungen, die auf eine Zerstörung der durch die Verfassung gewährleisteten demokratischen Grundordnung gerichtet sind.

Behörden, die diese Organisationen unterstützen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Räumen oder finanzielle Zuwendungen, fördern in den Augen der Öffentlichkeit die Zersetzung des demokratischen Staatwesens.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird daher für alle Landesbehörden angeordnet, daß derartigen Organisationen unter keinen Umständen behördeneigene Räume zur Verfügung gestellt werden dürfen oder Unterstützung sonstiger Art, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, gewährt werden darf.

Alle Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen werden ersucht, im gleichen Sinne zu verfahren.

An die Landes- und Kommunalbehörden.

3. Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1957 —
IV A 2 — 45.00 — 2092 I/57

Die „Internationale Bibelforscher-Vereinigung Jehovas Zeugen“ in Wiesbaden-Dotzheim, am Kohlheck, hat ihren Namen in „Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig e. V.“ geändert. Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Der Verein betätigt sich nicht politisch, sondern verfolgt religiöse Zwecke. Die von ihm vertriebenen Druckschriften werden nicht gewerbsmäßig abgegeben. Da die Verbreiter der Druckschriften für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten und aus dem Vertrieb kein Gewerbe machen, kann die Vorlage eines Legitimationsscheines gem. § 43 der Gewerbeordnung und, falls der Vertrieb außerhalb des Wohnortes der Missionsdiener stattfindet, die Vorlage eines Wandergewerbescheines nicht verlangt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Der RdErl. d. Pr.MdI. v. 19. 4. 1930 (MBlV. S. 399) sowie mein RdErl. v. 16. 7. 1950 — IV A 2 — II b — 45.00 — 639 II/50 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 2226.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Durchführung der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 10. 1957 — IV/B — 24 — 00

Die Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) ist am 1. 9. 1957 in Kraft getreten (BGBl. I S. 769). Nach § 12 dieser Verordnung bestimmen die Landesregierungen die Erlaubnisbehörden. Diesem Zweck dient die vom Kabinett am 1. Oktober 1957 verabschiedete Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung. Sie ist am 11. Oktober 1957 verkündet worden (GV. NW. S. 257).

Die Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung sieht vor, daß die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden wahrnehmen, während die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Fahrlehrerverordnung) den Regierungspräsidenten übertragen werden. Damit obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten in Zukunft die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Fahrschülerlaubnis, die Entziehung dieser Erlaubnisse und die Aufsicht über deren Inhaber.

Ich nehme Veranlassung, auf die vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 25. Juli 1957, die im Verkehrsblatt 1957 S. 410 veröffentlicht worden sind, hinzuweisen. Ferner mache ich auf die im gleichen Verkehrsblatt (S. 411) abgedruckte amtliche Begründung zur Fahrlehrerverordnung aufmerksam. (Zu § 7 der amtlichen Begründung weise ich darauf hin, daß im Lande Nordrhein-Westfalen nicht die höheren, sondern die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind.)

Im einzelnen bitte ich, bei der Durchführung der Fahrlehrerverordnung folgende Richtlinien zu beachten:

Zu § 1 Abs. 3

Auch für die Erteilung des theoretischen Unterrichtes ist die Fahrlehrerlaubnis Voraussetzung.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Der Fahrlehrer soll in der Bedienung der Fahrzeuge aller Klassen und in der Beurteilung ihres Verhaltens im Straßenverkehr erfahren sein; daher wird nunmehr ge-

fordert, daß er die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Betriebsart besitzen muß, in der er ausbilden will. Auch wer z. B. nur Kraftfahrzeugführer der Klasse 3 ausbilden will, muß die Fahrerlaubnis für die Klassen 1 und 2 besitzen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Diese Bestimmung besagt nicht, daß der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die Fahrerlaubnis bereits seit fünf Jahren besitzen muß. Gefordert wird vielmehr, daß der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre lang Kraftfahrzeuge geführt hat; zum Erwerb ausreichender Erfahrungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr ist aber eine durchschnittliche Mindestfahrleistung von monatlich 1000 km in der Regel erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3

Die in § 3 Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen müssen vor Zulassung zur Fahrlehrerprüfung erfüllt sein und nicht erst bei Erteilung der Fahrlehrerlaubnis.

Zu § 5 Abs. 3

Die Bedingungen für die vor Erteilung der Fahrschülerlaubnis vorgeschriebene mindestens einjährige Betätigung als Fahrlehrer können dann als angemessen angesehen werden, wenn sie den in der Vergütungsgruppe VI b der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst festgelegten Sätzen vergleichsweise entsprechen.

Zu § 7

Wenn der Inhaber der Fahrschülerlaubnis weitere Betriebsstellen — Unterrichtsräume — einrichtet, so muß jeder dieser Unterrichtsräume für sich den Vorschriften der Anlage 3 entsprechen. Ebenso müssen die vorgeschriebenen Lehrmittel in jedem Unterrichtsraum zur Verfügung stehen. Das bedeutet, daß jeder Unterrichtsraum für sich vollständig ausgerüstet sein muß. Das schließt nicht aus, daß mehrere Fahrlehrer einen vorschriftsmäßig ausgerüsteten Unterrichtsraum gemeinsam benutzen; in diesem Falle hat sich die Aufsichtsbehörde aber davon zu überzeugen, daß jedem der beteiligten Fahrlehrer der gemeinsam benutzte Raum auch in zeitlich ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Zweckmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde einen Stundenplan vorlegen lassen, aus dem die Benutzung des gemeinsamen Unterrichtsraumes durch die einzelnen Fahrlehrer ersichtlich ist.

Zu § 8 Abs. 2

Die in § 8 Abs. 1 festgelegte Zeit von höchstens 3 Jahren für die Weiterführung des Fahrschulbetriebes durch den Erben gilt auch dann, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt worden ist.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2

Die Pflichten des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis sind in § 1 Abs. 3 der Verordnung umrissen. Z. B. kann eine im Verhältnis zum Durchschnitt unverhältnismäßig hohe Zahl nicht bestandener Prüfungen der von ihm ausgebildeten Fahrschüler Zweifel darüber aufkommen lassen, ob der Fahrlehrer die ihm bei der Ausbildung obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Zu § 13 Abs. 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird für ihren kleineren Bereich eine intensivere Aufsicht über die Inhaber der Fahrerlaubnis und der Fahrschülerlaubnis möglich sein, als bisher den Regierungspräsidenten in ihren größeren Bezirken. Die regelmäßige Überprüfung aller Fahrschulen ist mindestens alle zwei Jahre einmal durchzuführen. Zur Gewährleistung einer sachdienlichen Auf-

sicht wird es erforderlich sein, sich von den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr in gewissen Abständen über die einzelnen Fahrlehrer und deren Ausbildungsergebnisse berichten zu lassen. Diese Berichte können Hinweise bei den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen sein, können aber auch Veranlassung zu einer außerordentlichen Prüfung geben.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7

Bei Prüfung, ob Unterrichtsraum und Lehrmittel den Vorschriften für Unterrichtsräume und Lehrmittel entsprechen, empfiehlt sich, u. U. die Zuziehung eines amtlich anerkannten Sachverständigen.

Zu § 17

Bei öffentlichen Verkehrsbetrieben, die nicht unter § 17 Abs. 1 fallen, gebe ich anheim, mir Ausnahmeanträge (s. § 21 der Verordnung) mit eingehender Stellungnahme vorzulegen.

Zu § 19

Bei Erteilung von Einzelausbildungserlaubnissen ist der strengste Maßstab anzulegen und die Erfüllung der in § 19 festgelegten Voraussetzungen unbedingt zu fordern.

Zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind die berufsmäßig tätigen Fahrlehrer schlechthin berufen, die auch über vorschriftsmäßige Unterrichtsräume und über die vorgeschriebenen Lehrmittel verfügen. Ohne Benutzung dieses Lehrmaterials ist eine ordnungsmäßige Ausbildung, die den heutigen Anforderungen im Verkehr genügt, nicht möglich.

Zu § 21

Ausnahmeanträge sind mir in jedem Falle unter Beifügung einer eingehenden Stellungnahme vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1957 S. 2228.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 18. Oktober 1957
I B 3 — 454 — 11/57

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf, Herrn Raymond P. Ludden, am 14. Oktober 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 2230.

Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. Oktober 1957
— I B 3—406—1/56 —

Die Bundesregierung hat dem Brasilianischen Konsul in Düsseldorf, Herrn Jorge de Oliveira Maia, am 16. Oktober 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirk Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

— MBl. NW. 1957 S. 2230.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 22. 10. 1957

Datum		Seite
7. 10. 57	Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	259
11. 10. 57	Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	260
11. 10. 57	Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	260
12. 9. 57	Bekanntmachung von Veränderungen im Vorstand des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (§ 26 der Wahlordnung — Soz.-Vers.)	260

— MBl. NW. 1957 S. 2231/32.

Nr. 63 v. 29. 10. 1957

Datum		Seite
16. 10. 57	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Lederstatistik	261
17. 10. 57	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — II/B—183—23 — über eine Neu- regelung der Habenzinssätze	261

— MBl. NW. 1957 S. 2231/32.

C. Innenminister

(Fortsetzung)

I. Verfassung und Verwaltung

Verlängerung der Zulassungsfristen für mechanisch betriebene Spielgeräte

• RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1957 —
I C 4/24—60.15

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mir mitgeteilt, daß die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Mustergeräte der zur Zeit aufgestellten Spielgeräte auf Antrag der betreffenden Herstellerfirma für drei Monate weiter zulassen wird.

Da damit zu rechnen ist, daß die Physikalisch-Technische Bundesanstalt infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage sein wird, für die Spielgeräte, deren Zulassung am 31. 10. 1957 abläuft, vor dem 1. 11. 1957 neue Zulassungszeichen und -scheine auszustellen, bitte ich, solche Spielgeräte nach dem 31. 10. 1957 vorerst nicht außer Betrieb zu setzen. Die Spielgeräte gelten als bis zum 30. 11. 1957 zugelassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die neuen Zulassungszeichen und -scheine der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für das jeweilige Spielgerät vorgelegt werden können. Anträge auf Verlängerung der Aufstellungsgenehmigung, die ebenfalls erforderlich ist, sind entsprechend zu behandeln.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungs-
behörden.

— MBl. NW. 1957 S. 2231/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zähl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.